

Öffentliche Konsultation zu den Modalitäten des Investitionsschutzes und der Investor-Staat-Streitbeilegung im Rahmen der TTIP

1. ANGABEN ZU DEN EINSENDERN	
1.1. Sie antworten -eine Antwort möglich- (obligatorisch)	im Namen eines Unternehmens/einer Organisation
Angaben zu Unternehmen/Organisationen	
1.1.1. Kann der Name Ihres Unternehmens/Ihrer Organisation zusammen mit Ihrem Beitrag veröffentlicht werden? -eine Antwort möglich- (obligatorisch)	Ja
1.1.2. Name des Unternehmens/der Organisation: -offene Antwort-(obligatorisch)	Initiative für einen Publikumsrat
1.1.3. Kontaktperson – wird nicht veröffentlicht: -offene Antwort-(obligatorisch)	Dr. Christine Horz
1.1.4. Kontaktangaben (Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) – werden nicht veröffentlicht: -offene Antwort-(obligatorisch)	
Throner Str. 9, D-60385 Frankfurt/M, Tel: +49 (0) 69 46997780, publikumsrat@gmx.de	
1.1.5 Welches der folgenden Profile trifft auf Sie zu? -eine Antwort möglich-(obligatorisch)	Denkfabrik
1.1.6. In welchem Land befindet sich der Hauptsitz Ihres Unternehmens/Ihrer Organisation? -eine Antwort möglich-(obligatorisch)	in einem EU-Land
1.1.6.1. In welchem EU-Land? -eine Antwort möglich-(obligatorisch)	Deutschland
1.2. Ihr Beitrag Stimmen Sie der Veröffentlichung Ihres Beitrags auf der Website der Europäischen Kommission zu? -eine Antwort möglich-(obligatorisch)	Ja
1.3. Ihre wichtigsten Tätigkeitsbereiche/Interessengebiete? -offene Antwort-(obligatorisch)	
Förderung medienpolitischer Mitbestimmung der Allgemeinheit im öffentlich-rechtlichen Rundfunk/Pluralismus der Medien	
1.4. Sind Sie im Transparenzregister der EU erfasst? -eine Antwort möglich-(obligatorisch)	Nein
1.5. Haben Sie bereits in den USA investiert? -eine Antwort möglich-(obligatorisch)	Nein
A. Materiellrechtliche Bestimmungen zum Schutz von Investitionen	
Frage 1: Geltungsbereich der materiellrechtlichen Investitionsschutzbestimmungen	
Frage:	

Was halten Sie angesichts der obigen Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments von den Zielen und dem Ansatz in Bezug auf den Geltungsbereich der materiellrechtlichen Bestimmungen zum Investitionsschutz im Rahmen der TTIP?

Wenn Sie diese Frage nicht beantworten möchten, geben Sie bitte einfach „kein Kommentar“ ein.

-offene Antwort-(obligatorisch)

Antwort Zum Geltungsbereich schlagen wir folgende Formulierung vor: Maßnahmen oder Regelungen, die nach Ansicht derjenigen Partei, die diese Maßnahmen oder Regelungen in Kraft setzt, auf den Schutz, die Förderung oder die Entwicklung kultureller Belange abzielen und damit kulturelle Vielfalt gewährleisten, sind vom Geltungsbereich dieses Abkommens ausgeschlossen. Dieses Abkommen betrifft keine Maßnahmen, die audiovisuelle Mediendienste bzw. den audiovisuellen Sektor in ihrer/seiner jetzigen oder künftigen Form betreffen. Sollte ein künftiges TTIP ein Investitionsschutzkapitel beinhalten, muss zwingend auch für diesen Teil des Abkommens durch eine allgemeine dynamisierte Schutzklausel garantiert werden, dass die Vertragspartner auch künftig uneingeschränkt das Recht haben werden, Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, die Vielfalt kultureller Ausdrucksweisen sowie die Medienfreiheit und den Medienpluralismus zu schützen und zu fördern. Diese Klausel müsste technologieneutral ausgestaltet sein. Der technische Wandel, und besonders die Konvergenz von kulturellen Inhalten, Informationstechnologie, Telekommunikation und Medien muss berücksichtigt werden. Im Abkommen muss festgehalten werden, dass künftige Änderungen der europäischen und nationalen Rechtsordnungen zum Schutz und zur Förderung des kulturellen/audiovisuellen Sektors ausdrücklich zugelassen sind. Es versteht sich von selbst dass die EU und ihre Mitgliedsstaaten darüber hinaus befähigt bleiben müssen, bereits bestehende Regelwerke und Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung von kultureller Vielfalt und zur Sicherung von Medienpluralismus sowohl zu erhalten als auch fortzuentwickeln. Insbesondere muss eine solche Ausnahmeklausel es erlauben, die gesamte kulturelle Wertschöpfungskette -unabhängig von den genutzten technologischen Verbreitungs Kanälen - sowie audiovisuelle Mediendienste auch in einem konvergenten Medienumfeld zukunfts fest weiterzuentwickeln, um den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen in der Gesellschaft zu dienen. Eine solche Schutzklausel ist erforderlich, um der völkerrechtlichen Verpflichtung der EU und der EU-Mitgliedstaaten als Vertragsstaaten der UNESCO-Konvention über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen aus 2005 nachzukommen, gerade angesichts des Umstands, dass die USA dieser Konvention nicht beigetreten sind und sich an deren Inhalte nicht gebunden fühlen müssen. Auf der Grundlage von Investor-Staat-Schiedsklauseln könnten sonst Unternehmen Gesetze oder sonstige staatliche (Förder-)Maßnahmen vor internationalen Schiedsgerichten mit der Behauptung angreifen, sie verletzen den im Abkommen vereinbarten Schutz ihrer Auslandsinvestition. Oft reicht schon die Drohung mit einer Klage vor einem solchen (intransparenten) Schiedsgericht, um Gesetzgebungsvorhaben zu beeinflussen.

Frage 2: Nichtdiskriminierung

Frage:

Was halten Sie angesichts der obigen Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments vom Ansatz der EU in Bezug auf Nichtdiskriminierung im Rahmen der TTIP? Bitte erläutern Sie Ihren Standpunkt.

Wenn Sie diese Frage nicht beantworten möchten, geben Sie bitte einfach „kein Kommentar“ ein.

-offene Antwort-(obligatorisch)

Antwort Die Formulierungsvorschläge für Ausnahmen von der Anwendung der Nichtdiskriminierungsregeln im Referenzdokument sind nicht zufriedenstellend. Während das erläuternde Konsultationsdokument unter dem Stichwort der Sicherung von Zielsetzungen des öffentlichen Interesses anführt, dass weitere Ausnahmen für den audiovisuellen Sektor und für Fördermaßnahmen (Beihilfen) gemacht werden sollen, enthält das Referenzdokument nur Ausnahmeregelungen zum Gesundheits- und Umweltschutz. Fehlinterpretationen müssen hierzu eindeutig ausgeschlossen werden. Deswegen muss unmissverständlich aufgenommen werden, dass die öffentlichen Gemeinwohlzielsetzungen des Schutzes und der Förderung kultureller Vielfalt sowie des Pluralismus der Medien zu den Fällen gehören, bei denen Unterschiede in der Gleichbehandlung gerechtfertigt sind. Die Mitgliedstaaten haben der Europäischen Kommission in den Verhandlungsleitlinien für TTIP vom Juni 2013 ausdrücklich kein Mandat erteilt, im Bereich der audiovisuellen Medien Liberalisierungs-zugeständnisse zu machen. Auch im Hinblick auf die Nicht-Diskriminierung muss also sichergestellt sein, dass die EU und ihre Mitgliedsstaaten auch künftig Maßnahmen mit dem Ziel ergreifen können, die kulturelle und sprachliche Vielfalt, Medienfreiheit und Medienpluralismus zu schützen und zu fördern. Es müsste in technologieneutraler Weise die Möglichkeit eröffnet bleiben, die gesamte kulturelle Wertschöpfungskette unabhängig von den genutzten technologischen Verbreitungs Kanälen sowie audiovisuelle Mediendienste auch in einem konvergenten Medienumfeld zukunfts fest weiterzuentwickeln, um den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen in der Gesellschaft zu dienen.

Frage 3: Faire und angemessene Behandlung

Frage:

Was halten Sie angesichts der obigen Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments vom Ansatz der EU in Bezug auf die faire und angemessene Behandlung von Investoren im Rahmen der TTIP?

Wenn Sie diese Frage nicht beantworten möchten, geben Sie bitte einfach „kein Kommentar“ ein.

-offene Antwort-(obligatorisch)

Antwort Der Grundsatz der fairen und gerechten Behandlung muss so konkretisiert werden, dass darunter kein Festschreiben des Ist-Zustandes (miss) verstanden werden kann. Die beteiligten Staaten („Gastländer“) müssen in der Lage sein, bestehende Gesetze, Regelwerke und Maßnahmen an Veränderungen anzupassen (zum Beispiel, Kulturpolitische Maßnahmen für die Herausforderungen der digitalen Ära tauglich zu machen). Investoren sollen unter dem Kriterium der ‚legitimen Erwartungen‘ jedoch nicht in die Lage versetzt werden, in Europa seit langem eingeführte bewährte Instrumente öffentlicher Kultur- und Medienpolitik gefährden zu können (wie z.B. Preisbindung für Bücher, einschließlich e-Books in einigen EU-Mitgliedsstaaten oder positive Verpflichtungen zur Investition in europäische Filmproduktion und audiovisuelle Werke).

Frage 4: Enteignung

Frage:

Was halten Sie angesichts der obigen Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments vom Ansatz der EU in Bezug auf Enteignung im Rahmen der TTIP? Bitte erläutern Sie Ihren Standpunkt.

Wenn Sie diese Frage nicht beantworten möchten, geben Sie bitte einfach „kein Kommentar“ ein.

-offene Antwort-(obligatorisch)

kein Kommentar

Frage 5: Gewährleistung des Regelungsrechts und Investitionsschutz

Frage:

Was halten Sie angesichts der obigen Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments vom Ansatz der EU in Bezug auf die Wahrung des Regelungsrechts im Rahmen der TTIP?

Wenn Sie diese Frage nicht beantworten möchten, geben Sie bitte einfach „kein Kommentar“ ein.

-offene Antwort-(obligatorisch)

Antwort Durch Ausnahmeklauseln muss sichergestellt werden, dass bestimmte Maßnahmen, die Staaten oder Staatenverbände im öffentlichen Interesse vornehmen, nicht der Überprüfung durch Schiedsgerichte unterfallen dürfen. Hierunter müssen – wie von der Kommission im Konsultationsdokument mit konkretem Verweis auf den audiovisuellen Sektor benannt - ganz ausdrücklich auch Maßnahmen fallen, die dem Ziel dienen, die kulturelle und sprachliche Vielfalt und/oder Medienfreiheit bzw. Medienpluralismus zu schützen oder zu fördern. Wie bereits zum Stichwort ‚Nicht-Diskriminierung‘ (2) erläutert, muss dies gewährleisten, unabhängig vom Verbreitungsweg und technologie-neutral Möglichkeiten von kulturellen, audiovisuellen und Mediendiensten zu entwickeln, um den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen in der Gesellschaft gerecht zu werden. Diese Ausnahmeklauseln dürfen sich nicht auf bestehende Regeln beschränken. Sie müssen auch künftige Regulierung zum Schutz und zur Förderung entsprechender Politiken im öffentlichen Interesse ermöglichen. So zielen z.B. die Preisbindungen für Bücher und e-Bücher in verschiedenen EU Staaten auf die Gleichbehandlung von Bürgern (gleicher Preis auf dem gesamten Staatsgebiet), auf die Verfügbarkeit kultureller Ressourcen (weitgefächertes und dichtes Vertriebsnetz) sowie die Förderung von Pluralismus (Schriftstellerische Produktion, verlegerische Vielfalt) in Bezug auf weniger markt-gängige Inhalte. Auffällig ist zweitens, dass sich die Kommission mit dem Referenztext auf ein Abkommen bezieht, das einen Negativlistenansatz verfolgt. Das erweckt den Eindruck, als ob bereits eine Grundsatzentscheidung dahingehend gefallen sei, künftig Freihandels- und Investitionsschutz-abkommen grundsätzlich nach diesem Muster zu gestalten. Das europäische Gemeinwesen gründet auf einer spezifischen Kombination aus Freiheit und Vielfalt, und damit insbesondere auch auf dem Schutz und der Förderung kultureller Vielfalt. Mit einem Negativ-Listen Ansatz würde dieser Handlungsspielraum drastisch schrumpfen. Daher ist das Freihandels-Abkommen zwischen der EU und Kanada ein höchst problematischer Präzedenzfall. Wir lehnen einen Negativlistenansatz deshalb ab. Bekanntermaßen hat er zur Folge, dass alle nicht ausdrücklich genannten Dienstleistungen vom Anwendungsbereich des Abkommens erfasst und einer Liberalisierung unterworfen sind. Um nach diesem Ansatz einen Sektor oder Teilsektoren aus dem Abkommen auszunehmen, bedarf es klarer und eindeutiger Definitionen. Diese sind dann aber festgeschrieben und können nicht mehr an zukünftige Entwicklungen angepasst werden. Angesichts der rapiden technologischen Entwicklung im

kulturellen audiovisuellen Sektor und den damit einhergehenden konstanten Veränderungen bei Nutzerverhalten und Dienstleistungsangeboten, wird schnell deutlich, dass es hier keine statischen Begriffsdefinitionen geben kann. Vielmehr bedarf es ganz allgemein einer weiten Ausnahme für den audiovisuellen Sektor und für die Vielfalts-relevanten kulturellen Güter und Dienstleistungen. Diese Ausnahmebestimmung muss zukunftsfest, dynamisch, flexibel, technologie- und plattformneutral alle Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Produktion, Veröffentlichung und Verbreitung und Auffindbarkeit von linearen und nicht-linearen audio- und audiovisuellen und kulturellen Inhalten von unerwünschten Liberalisierungen ausnimmt. Wir fordern deshalb nachdrücklich dazu auf, auch künftig in allen Außenhandelsabkommen mit Beteiligung der EU nach dem bewährten Positivlisten-Ansatz vorzugehen, bei dem nur die Dienstleistungen liberalisiert werden, die ausdrücklich auf den entsprechenden Listen vermerkt sind.

B. Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten (ISDS)

Frage 6: Transparenz bei ISDS

Frage:

Trägt angesichts der obigen Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments dieser Ansatz zum Ziel der EU bei, Transparenz und Offenheit des ISDS-Systems im Rahmen der TTIP zu verbessern? Machen Sie gegebenenfalls bitte weitere Vorschläge.

Wenn Sie diese Frage nicht beantworten möchten, geben Sie bitte einfach „kein Kommentar“ ein.

-offene Antwort-(obligatorisch)

Antwort: Den Ansatz der Transparenz möchten wir unterstützen. Es muss jedoch unbedingt gewährleistet sein, dass die Zivilgesellschaft nicht nur Beiträge einreichen kann, um sie den ISDS-Schiedsgerichten zur Kenntnis zu bringen. Vielmehr muss jede Person die Möglichkeit haben, gegen Bestimmungen im Rahmen des TTIP vor ordentlichen nationalen Gerichten zu klagen.

Frage 7: Mehrfachklagen und Beziehungen zu inländischen Gerichten

Frage:

Ist dieser Ansatz angesichts der obigen Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments Ihrer Ansicht nach geeignet, um ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen der Inanspruchnahme der ISDS-Schiedsgerichte und der Möglichkeit zum Anrufen nationaler Gerichte herzustellen und Konflikte zwischen inländischen Rechtsbehelfen und der ISDS im Rahmen der TTIP zu vermeiden? Nennen Sie bitte gegebenenfalls weitere mögliche Schritte und nehmen sie Stellung zur Nützlichkeit der Schlichtung als Möglichkeit der Streitbeilegung.

Wenn Sie diese Frage nicht beantworten möchten, geben Sie bitte einfach „kein Kommentar“ ein.

-offene Antwort-(obligatorisch)

Antwort ISDS-Schiedsgerichte sind nicht demokratisch legitimiert und sollten folglich nationalen Gerichten nachrangig eingestuft werden.

Frage 8: Ethik, Verhalten und Qualifikationen der Schiedsrichter

Frage:

Was halten Sie angesichts der obigen Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments vom Verhaltenskodex und den Anforderungen an die Qualifikationen von Schiedsrichtern im Rahmen der TTIP? Verbessern sie das bestehende System und können weitere Verbesserungen ins Auge gefasst werden?

Wenn Sie diese Frage nicht beantworten möchten, geben Sie bitte einfach „kein Kommentar“ ein.

-offene Antwort-(obligatorisch)

kein Kommentar

Frage 9: Prävention mutwilliger und unbegründeter Klagen

Frage:

Was halten Sie angesichts der obigen Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments von den Mechanismen zur Verhinderung mutwilliger oder unbegründeter Klagen und zur Beseitigung von Klageanreizen im Rahmen

der TTIP? Nennen Sie bitte auch etwaige weitere Möglichkeiten zur Vermeidung mutwilliger und unbegründeter Klagen.

Wenn Sie diese Frage nicht beantworten möchten, geben Sie bitte einfach „kein Kommentar“ ein.

-offene Antwort-(obligatorisch)

kein Kommentar

Frage 10: Weiterbearbeitung und „Filterung“ von Klagen

Frage:

Einige Investitionsabkommen sehen Filtermechanismen vor, bei denen die Parteien (in diesem Fall die EU und die USA) in ISDS-Fälle eingreifen können, wenn ein Investor versucht, aus aufsichtsrechtlichen Gründen im Interesse der Finanzstabilität getroffene Maßnahmen anzufechten. In solchen Fällen können die Parteien gemeinsam entscheiden, dass eine Klage nicht weiter bearbeitet werden sollte. **Was halten Sie angesichts der obigen Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments vom Einsatz und vom Anwendungsbereich solcher Filtermechanismen im Rahmen der TTIP?**

Wenn Sie diese Frage nicht beantworten möchten, geben Sie bitte einfach „kein Kommentar“ ein.

-offene Antwort-(obligatorisch)

kein Kommentar

Frage 11: Orientierungshilfen der Parteien (EU und USA) bei der Auslegung des Abkommens

Frage:

Was halten Sie angesichts der obigen Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments von diesem Ansatz zur Gewährleistung einer einheitlichen und berechenbaren Auslegung des Abkommens im Interesse der Ausgewogenheit? Sind diese Elemente wünschenswert, und wenn ja, halten sie diese für ausreichend?

Wenn Sie diese Frage nicht beantworten möchten, geben Sie bitte einfach „kein Kommentar“ ein.

-offene Antwort-(obligatorisch)

kein Kommentar

Frage 12: Berufungsmechanismus und Stetigkeit der Schiedssprüche

Frage:

Was halten Sie angesichts der obigen Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments davon, zur Gewährleistung einer einheitlichen und berechenbaren Auslegung des Abkommens einen Berufungsmechanismus im Rahmen der TTIP einzurichten?

Wenn Sie diese Frage nicht beantworten möchten, geben Sie bitte einfach „kein Kommentar“ ein.

-offene Antwort-(obligatorisch)

kein Kommentar

C. Allgemeine Bewertung

Wie bewerten Sie allgemein das vorgeschlagene Konzept für materiellrechtliche Schutznormen und ISDS als Grundlage für die Investitionsverhandlungen zwischen der EU und den USA?

Sehen Sie für die EU andere Möglichkeiten zur Verbesserung des Investitionssystems?

Gibt es zu den im Fragebogen behandelten Themen weitere Aspekte, auf die Sie eingehen möchten?

Wenn Sie diese Frage nicht beantworten möchten, geben Sie bitte einfach „kein Kommentar“ ein.

-offene Antwort-(obligatorisch)

Zusammenfassend mit Blick auf die anstehenden Aufgaben und Herausforderungen im TTIP-Prozess: · begrüßen wir die Aussprache des EU Kulturministerrats vom 20.05.2014 und den dort erörterten expliziten Ausschluss des gesamten AV- und Kultursektors aus den TTIP-Verhandlungen; · sehen wir die zwingende Notwendigkeit, diesen Ausschluss auf die gesamte kulturelle Wertschöpfungskette – unabhängig von den genutzten technologischen Verbreitungs Kanälen – auszuweiten; · sehen wir die dringende Notwendigkeit einer viel substantielleren und tiefergehenden Vorabinformationspolitik seitens der im Namen der Mitgliedsstaaten verhandelnden EU-Kommission, · einschließlich der Information über Vorschläge der Vereinigten Staaten in den Bereichen Kultur und Audiovisuelle Dienste; · halten wir es für unverzichtbar, EU-seitig das Prinzip der Technologieneutralität der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen dezidiert zu bekräftigen und in Schriftform in das Vertragswerk einzubringen; · erwarten wir, dass das ausdrückliche Recht der EU-Mitgliedsstaaten als Vertragspartien der UNESCO-Konvention zur kulturellen Vielfalt von 2005, heutige und künftige Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der kulturellen Vielfalt zu ergreifen, im TTIP-Prozess explizit festgehalten und bekräftigt wird. Für die Substanz und Akzeptanz einer möglichen künftigen TTIP ist diese zweite Verhandlungsphase bis Ende 2015 entscheidend. An konkreten Formulierungen im Vertragstext wird sich die potentielle Nützlichkeit oder Schädlichkeit des Übereinkommens festmachen. Die Teil-Ausnahmen für den audiovisuellen Bereich im Mandatstext von Juni 2013 sind ein wichtiger Etappen-Erfolg. U.a. wegen der wachsenden Bedeutung digitaler Plattformen für die Wertschöpfung im Kultur-, Bildungs- und Mediensektor in Deutschland und in Europa sind diese Ausnahmen jedoch nicht hinreichend. Die breit eingeforderte größtmögliche Transparenz bei Mandatserteilung und Aushandlung des TTIP-Abkommens ist bislang immer noch nicht gegeben. So gab es während der letzten Verhandlungsrunden mehrfach informelle Hinweise, die amerikanische Seite habe jeweils ein Non-Paper zu Audiovisuellen Fragen sowie zu Kulturgütern und –dienstleistungen vorgelegt. Dahinter stehen der für die USA zweitgrößte Exportsektor und digital basierte Geschäftsmodelle wie Amazon, Google und i-Tunes. Solange die Substanz solcher ‚Testballons‘ und Verhandlungs-Vorschläge nicht fachlich und sachlich analysiert werden kann und auch die Textfassungen des TISA5 nicht bekannt gegeben werden, wird die Akzeptanz einer möglichen TTIP weiter sinken. Wir erwarten deshalb nach Auswertung dieser Konsultation eine deutliche Zunahme an Transparenz in der Substanz (Verhandlungsgegenstände, konkrete Formulierungen) und die Bekräftigung der völkerrechtlich eingegangenen politischen Verpflichtungen und Gestaltungsoptionen.